

Fürstentum Liechtensteins.¹⁷⁰ Durch den Abschluß ähnlich lautender Freihandelsabkommen mit allen nichtbeitrittswilligen EFTA-Staaten gelang es, den Freihandel praktisch auf den ganzen westeuropäischen Wirtschaftsraum auszudehnen.¹⁷¹

Personeller Geltungsbereich

Rechtssubjekte, das heißt Träger von Rechten, Pflichten und Befugnissen sind im Rahmen des Rechts der Freihandelsabkommen die Schweiz, durch die beiden Zusatzabkommen auch Liechtenstein, die Mitgliedstaaten der EWG und der EGKS, die EWG als solche, der Gemischte Ausschuß sowie natürliche und juristische Personen des innerstaatlichen Rechts.

Die Vertragsparteien sind die wichtigsten Rechtssubjekte der Freihandelsabkommen. Die Existenz der Vertragswerke hängt vom Willen der sie begründenden Staaten ab. Sie sind zugleich Normschöpfer und -adressaten. Daneben wenden sich die Abkommen auch unmittelbar an natürliche und juristische Personen, wobei es sich jedoch ausschließlich um Verhaltensnormen handelt.

Da die innerstaatlichen Rechtssubjekte bzw. die innergemeinschaftlichen natürlichen und juristischen Personen nicht unmittelbar aufgrund des Vertragsrechts zur Verantwortung gezogen werden können, müßte man nach Verdross die unmittelbare völkerrechtliche Verpflichtung von natürlichen und juristischen Personen in diesem Fall ablehnen.¹⁷² Diese Auffassung ist problematisch. Die zur Diskussion stehenden Verhaltensnormen bilden einen Teil des Freihandelsrechts und verpflichten unmittelbar juristische und natürliche Personen. Die Argumentation könnte ebenso gut lauten, daß die rechtliche Verpflichtung nicht erst aus den innerstaatlichen bzw. innergemeinschaftlichen Sanktionsnormen resultiert, sondern bereits aus den Verhaltensnormen.

Auch der Gemischte Ausschuß ist im Rahmen des Rechts der Freihandelsabkommen Träger von Rechten und Pflichten¹⁷³, nicht jedoch die durch die Abkommen geschaffenen Staatenverbindungen.¹⁷⁴

¹⁷⁰ Vgl. 233.2.

¹⁷¹ Ende 1973 war nur die Stellung von Spanien ungeklärt.

¹⁷² Verdross (Anm. 60), S. 218.

¹⁷³ Vgl. 232.4.

¹⁷⁴ Die durch die Freihandelsabkommen geschaffenen Staatenverbindungen erlangen nach dem Willen der Vertragsparteien keine Rechtspersönlichkeit.